

Rechtssache C-590/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Areios Pagos (Kassationsgerichtshof, Griechenland)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Juni 2021

Rechtsmittelführer:

Charles Taylor Adjusting Limited

FD

Rechtsmittelgegnerinnen:

Starlight Shipping Company

Overseas Marine Enterprises INC

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen und Beschlüsse, die die Gewährung von Rechtsschutz durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats oder die Fortsetzung von dort bereits eingeleiteten Gerichtsverfahren erschweren und behindern – Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 34 Nr. 1 und Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Art. 267 AEUV, Auslegung der Verordnung Nr. 44/2001

Vorlagefragen

1. Liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Union und damit gegen die nationale öffentliche Ordnung, der nach Art. 34 Nr. 1 und Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung darstellt, nicht nur bei ausdrücklichen „Anti-Klage-Verfügungen“, mit denen untersagt wird, Verfahren vor den Gerichten anderer Mitgliedstaaten einzuleiten oder fortzusetzen, sondern auch bei Entscheidungen und Beschlüssen von Gerichten der Mitgliedstaaten vor, die (i) die Gewährung von Rechtsschutz durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats oder die Fortsetzung von dort bereits eingeleiteten Gerichtsverfahren für den Kläger erschweren und ihn dabei behindern, und (ii) ist ein derartiger Eingriff in die Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, über eine bestimmte, bereits bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, mit der öffentlichen Ordnung der Union vereinbar? Widerspricht insbesondere die Anerkennung oder (und) Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen oder Beschlüssen von Gerichten der Mitgliedstaaten der öffentlichen Ordnung der Union im Sinne von Art. 34 Nr. 1 und Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, wenn mit diesen Entscheidungen oder Beschlüssen den Antragstellern, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung begehren, eine vorläufige, ihnen im Voraus zu zahlende finanzielle Entschädigung für die ihnen durch die Erhebung einer Klage oder die Fortsetzung eines Verfahrens vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats entstehenden Kosten und Auslagen zugesprochen wird, und zwar mit der Begründung, dass a) die Rechtssache – wie sich aus der Prüfung dieser Klage ergebe – von einem Vergleich erfasst werde, der formgerecht geschlossen und von dem Gericht des Mitgliedstaats, das die Entscheidung (oder) und den Beschluss erlasse, gebilligt worden sei, und b) das Gericht des anderen Mitgliedstaats, bei dem die Partei, gegen die die Entscheidung und der Beschluss ergangen seien, eine neue Klage eingereicht habe, wegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel nicht zuständig sei?
2. Falls Frage 1 zu verneinen ist: Stellt es im Sinne des in Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 enthaltenen Begriffs, dessen Grenzen der Gerichtshof auszulegen hat, einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der von Gerichten eines anderen Mitgliedstaats (Vereinigtes Königreich) mit dem oben (unter 1.) genannten Inhalt erlassenen Entscheidung und Beschlüsse in Griechenland dar, wenn diese unmittelbar und offensichtlich gegen die nationale öffentliche Ordnung verstoßen, und zwar nach den im Land herrschenden wesentlichen staatstragenden und rechtlichen Anschauungen und den grundlegenden Regelungen des griechischen Rechts, die den Kernbereich des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 8 und 20 der griechischen Verfassung, Art. 33 des Astikos Kodikas [Zivilgesetzbuch] und der im gesamten griechischen Prozessrecht enthaltene Grundsatz der Wahrung des vorgenannten Rechts, wie er in den Art. 173 Abs. 1 bis 3, Art. 176, 185, 191,

205 des Kodikas Politikis Dikonomias [Zivilprozessordnung] konkretisiert wird: vgl. die Darstellung dieser Bestimmungen unter Rn. 6 der Entscheidungsgründe) und des Art. 6 Abs. 1 EMRK betreffen, so dass in diesem Fall eine Abweichung von dem im Unionsrecht verankerten Grundsatz des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen zulässig ist, und ist die auf diesem Grund beruhende Versagung der Anerkennung mit den Anschauungen vereinbar, die die europäische Perspektive aufnehmen und fördern?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 47

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1): insbesondere Art. 34 Nr. 1 und Art. 45

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1): Artikel 66, 80 und 81

Urteile des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2011, Prism Investments (C-139/10, EU:C:2011:653), vom 28. März 2000, Krombach (C-7/98, EU:C:2000:164), vom 11. Mai 2000, Renault (C-38/98, EU:C:2000:225), vom 23. Oktober 2014, flyLAL-Lithuanian Airlines (C-302/13, EU:C:2014:2319, Rn. 45), vom 28. April 2009, Apostolides (C-420/07, EU:C:2009:271, Rn. 55), vom 9. Dezember 2003, Gasser (C-116/02, EU:C:2003:657, Rn. 48 und 72), vom 27. April 2004, Turner (C-159/02, EU:C:2004:228), vom 27. Juni 1991, Overseas Union Insurance u. a. (C-351/89, EU:C:1991:279, Rn. 23f.), und vom 10. Februar 2009, Allianz und Generali Assicurazioni Generali (C-185/07, EU:C:2009:69)

Angeführte völkerrechtliche Vorschriften

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK): Art. 6 Abs. 1

Angeführte nationale Vorschriften

Verfassung der Hellenischen Republik: Art. 8 und 20

Astikos Kodikas (AK) (Zivilgesetzbuch): Art. 33

Kodikas Politikis Dikonomias (KPolD) (Zivilprozessordnung): Art. 173 Abs. 1 bis 3, Art. 176, 185, 191 und 205

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die erste Rechtsmittelgegnerin Starlight Shipping Company (im Folgenden: Starlight) war u. a. die Eigentümerin, die zweite Rechtsmittelgegnerin Overseas Marine Enterprises (im Folgenden: OME) die Betreiberin eines Schiffes, das am 3. Mai 2006 infolge eines Unfalls auf See sank und mit seiner Ladung verloren ging.
- 2 Dieses Schiff war zum Zeitpunkt seines Verlustes bei drei Versicherern versichert. Angesichts der anfänglichen Weigerung der Versicherer, Schadensersatz zu zahlen, erhob Starlight bei den englischen Gerichten Klage gegen die ersten beiden Versicherer und betrieb ein Schiedsverfahren gegen den dritten Versicherer, wobei sie jeweils die Zahlung von Schadensersatz begehrte.
- 3 Während diese Verfahren anhängig waren, wurden Vergleichsvereinbarungen (Settlement Agreements) zwischen den Rechtsmittelgegnerinnen und den drei Versicherern des Schiffes geschlossen. Durch diese Vereinbarungen wurden die zwischen ihnen eröffneten Gerichtsverfahren beendet, und die Versicherer sagten zu, den in den Versicherungsverträgen vorgesehenen Schadensersatz zur vollständigen Erfüllung aller mit dem Verlust des Schiffes zusammenhängenden Forderungen zu zahlen. Die Vergleichsvereinbarungen wurden einem englischen Gericht vorgelegt und von diesem am 14. Dezember 2007 und 7. Januar 2008 bestätigt.
- 4 In der Folge erhoben die Rechtsmittelgegnerinnen und die anderen Schiffseigner beim Polymeles Protodikeio Peiraios (Kollegialgericht erster Instanz Piräus, Griechenland) Klagen, die auch gegen die Rechtsmittelführer gerichtet waren. Mit diesen Klagen, die nunmehr auf eine unerlaubte Handlung gestützt wurden, beantragten sie eine Entschädigung als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihnen aufgrund dieser unerlaubten Handlung entstanden sei.
- 5 Die Rechtsmittelgegnerinnen machten insbesondere geltend, dass, solange die Klage bei den englischen Gerichten anhängig gewesen sei und sich die Versicherer geweigert hätten, Schadensersatz zu zahlen, die Angestellten und Vertreter der Versicherer, darunter auch die Rechtsmittelführer Charles Taylor Adjusting Limited und FD, die – Erstere als Rechts- und Technik-Beratungsgesellschaft und Letzterer, eine natürliche Person, als Geschäftsführer der Beratungsgesellschaft zur maßgeblichen Zeit – im Auftrag der Schiffsversicherer mit deren Verteidigung gegen die Ansprüche der ersten Rechtsmittelgegnerin befasst gewesen seien, gegenüber Dritten falsche und verleumderische Behauptungen gemacht hätten, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Rechtsmittelgegnerinnen beeinträchtigt hätten.

- 6 Danach erhoben die Versicherer und ihre Angestellten bzw. Vertreter (darunter auch die Rechtsmittelführer), die in den Verfahren vor dem Polymeles Protodikeio Peiraios Beklagte waren, Klagen bei den englischen Gerichten. Mit den Klagen beantragten sie die Feststellung, dass die in Griechenland erhobenen Klagen gegen die Vergleichsvereinbarungen verstoßen, und stellten Feststellungs- und Schadensersatzanträge.
- 7 Über die diesbezüglichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ergingen u. a. am 26. September 2014 eine Entscheidung des Richters Flaux am High Court of Justice (England und Wales), Queen's Bench Division, Commercial Court (Hoher Gerichtshof [England und Wales], Abteilung Queen's Bench [Kammer für Handelssachen], Vereinigtes Königreich), und zwei Beschlüsse desselben Richters.
- 8 Erstens wurde in der genannten Entscheidung u. a. festgestellt, dass auch die Rechtsmittelführer zu den Angestellten und Vertretern im Sinne der Vergleichsvereinbarungen gehörten, und ferner, dass die Ansprüche von Starlight und OME auch gegen die Rechtsmittelführer mit einem Vergleich erledigt worden seien. Des Weiteren wurde entschieden, dass die in Griechenland u. a. gegen die Rechtsmittelführer erhobenen Klagen ausnahmslos gegen alle Vergleichsvereinbarungen verstießen. Folge der Vergleichsvereinbarungen sei, dass dadurch jeder mögliche Anspruch gegen die vorgenannten Angestellten oder Vertreter wegen gemeinsam begangener unerlaubter Handlung (Vorbringen zur Stützung der gegen sie in Griechenland erhobenen Klagen) erledigt worden sei. Schließlich wurde hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs der Rechtsmittelführer entschieden, dass ihnen eine vorläufige Zahlung in Höhe von 100 000 GBP als Schadensersatz zustehe.
- 9 Zweitens wurde mit den beiden Beschlüssen festgestellt, dass die Vergleichsvereinbarungen u. a. auch die Rechtsmittelführer von der Haftung für jegliche Ansprüche, die Starlight und OME in Bezug auf den Verlust des Schiffes haben könnten, sowie von jeder Haftung für die mit den Klagen in Griechenland geltend gemachten Ansprüche befreien, und dass die Erhebung und Weiterverfolgung der Klagen gegen die Rechtsmittelführer in Griechenland durch Starlight und OME gegen die Bedingungen der Vergleichsvereinbarungen verstießen, die auf eine vollständige und endgültige Streitbeilegung sowie einen ausschließlichen Gerichtsstand abzielten.
- 10 Mit dem ersten Beschluss wurde den Rechtsmittelgegnerinnen aufgegeben, an die Rechtsmittelführer: a) als Schadensersatz den vorläufigen Betrag von 100 000 GBP zur Deckung der bis zum 9. September 2014 entstandenen Schäden und b) einen Betrag von 120 000 GBP als Ersatz für die Kosten der Rechtsmittelführer zu zahlen.
- 11 Mit dem zweiten Beschluss wurde den Rechtsmittelgegnerinnen aufgegeben, einen Betrag von 30 000 GBP an die Rechtsmittelführer als Ersatz für deren Kosten zu zahlen.

- 12 Beide Beschlüsse enthalten auch Bestimmungen, die Starlight und OME sowie die sie vertretenden natürlichen Personen darauf hinweisen, dass, sollten sie die Beschlüsse nicht befolgen, dies als Missachtung des Gerichts gelten könne und ihre Vermögenswerte eingezogen oder ihnen eine Geldbuße auferlegt oder die natürlichen Personen inhaftiert werden könnten.
- 13 Mit Antrag vom 7. Januar 2015 ersuchten die Rechtsmittelführer beim Monomeles Protodikeio Peiraios (Gericht erster Instanz – Einzelrichter – Piräus, Griechenland) um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der vorgenannten Entscheidung und der beiden Beschlüsse in Griechenland gemäß der Verordnung Nr. 44/2001. Das Monomeles Protodikeio Peiraios gab ihrem Antrag statt.
- 14 Die Rechtsmittelgegnerinnen legten am 11. September 2015 beim Monomeles Efeteio Peiraios (Berufungsgericht – Einzelrichter – Piräus, Griechenland) einen Rechtsbehelf nach Art. 43 der Verordnung Nr. 44/2001 ein. Das Monomeles Efeteio Peiraios gab dem Rechtsbehelf statt, hob die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts auf und wies den Antrag der Rechtsmittelführer zurück.
- 15 Insbesondere hat das Monomeles Efeteio Peiraios u. a. festgestellt, dass die Rechtsmittelführer bei den englischen Gerichten Rechtsschutz beantragt hätten, da sie davon ausgegangen seien, dass die Vergleichsvereinbarungen den mit den Klagen befassten griechischen Gerichten die diesbezügliche Zuständigkeit genommen hätten. Die Entscheidung und die beiden Beschlüsse enthielten zwar keine „Anti-Klage-Verfügung“ („anti-suit injunction“). Sowohl in der Entscheidung als auch in den Beschlüssen fänden sich jedoch Beurteilungen, die die Fortführung der in Griechenland eingeleiteten Gerichtsverfahren behinderten, Schadensersatz zusprächen und diejenigen Personen auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz hinwiesen, die ihre Forderungen mit Verfahren vor den griechischen Gerichten durchzusetzen versuchten. Die Entscheidung und die Beschlüsse enthielten daher „Quasi-Anti-Klage-Verfügungen“, die die Anrufung der griechischen Gerichte behinderten, was gegen die zum Kernbereich des Begriffs der öffentlichen Ordnung gehörenden Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 8 Abs. 1 und Art. 20 der Verfassung verstoße.
- 16 Am 7. Oktober 2019 legten die Rechtsmittelführer beim vorlegenden Gericht Rechtsmittel gegen das Urteil des Monomeles Efeteio Peiraios ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 17 Mit ihrem Rechtsbehelf vor dem Monomeles Efeteio Peiraios machten die Rechtsmittelgegnerinnen geltend, dass die beantragte Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der in Rede stehenden Entscheidung und Beschlüsse der nationalen Ordnung und der Ordnung der Union offensichtlich widersprächen, und zwar in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht, da sie ihr Grundrecht auf gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigten und einen unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats, nämlich der griechischen Gerichte, darstellten.

- 18 Die Rechtsmittelführer bringen vor, das angefochtene Urteil weise u. a. Fehler bei der Auslegung und Anwendung von Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 (der eng auszulegen sei), Art. 33 AK, Art. 8 und 20 der Verfassung und Art. 6 Abs. 1 EMRK auf. Sie machen insbesondere geltend, dass eine zutreffende Auslegung dieser Bestimmungen zu der Annahme hätte führen müssen, dass die Entscheidung und die Beschlüsse der nationalen Ordnung und der Ordnung der Union nicht offensichtlich widersprüchen und nicht gegen deren Grundprinzipien verstießen, denn dadurch, dass den Rechtsmittelführern vorläufig Schadensersatz für die Gerichtsverfahren zugesprochen worden sei, die in Griechenland vor der Einreichung der entsprechenden Klageanträge bei den englischen Gerichten eingeleitet worden seien, würden der weitere Zugang zu den griechischen Gerichten und die Gewährung von Rechtsschutz durch diese nicht untersagt, und daher seien die Entscheidung und die Beschlüsse zu Unrecht ähnlich wie „Anti-Klage-Verfügungen“ behandelt worden.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 19 Zunächst stellt das vorliegende Gericht fest, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von vor dem 10. Januar 2015 – in Bezug auf vor diesem Datum eingereichte Klagen oder Anträge – ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Beschlüssen beantragt wird, die Verordnung Nr. 44/2001 und nicht die Verordnung Nr. 1215/2012 Anwendung findet.
- 20 Im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen ist der Begriff der öffentlichen Ordnung in Griechenland im Sinne von Art. 33 AK zu verstehen, der auch die internationale öffentliche Ordnung widerspiegelt. So kann die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung in Griechenland nicht zugelassen werden, wenn aufgrund von deren Inhalt die Vollstreckung mit den im Land herrschenden und dessen Lebensrhythmus bestimmenden wesentlichen staatstragenden, ethischen, sozialen, rechtlichen oder ökonomischen Anschauungen im Widerspruch stünde. Eine Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung ist daher auch dann ausgeschlossen, wenn der Inhalt und die Bestimmungen der ausländischen Entscheidung gegen als wesentlich geltende staatstragende oder rechtliche Grundsätze und gegen im Rechtsstaat als grundlegend anerkannte Rechte von Personen verstoßen.
- 21 Außerdem darf nach Art. 8 Abs. 1 der Verfassung „[n]iemand gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“, während nach Art. 20 Abs. 1 der Verfassung „[j]eder ... das Recht auf Rechtsschutz durch die Gerichte [hat] und ... vor ihnen seine Rechte oder Interessen nach Maßgabe der Gesetze geltend machen [kann]“. Aus der Zusammenschau dieser Verfassungsbestimmungen ergibt sich die Gewährleistung, dass jeder das Recht auf Zugang zu den griechischen Gerichten und Anspruch auf umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz hat. Dieses Recht ist von grundlegender Bedeutung und gehört zum Kern der griechischen Rechtsordnung, es liegt dem gesamten

griechischen materiellen Recht und dem Prozessrecht zugrunde und wird durch verschiedene Ausprägungen konkretisiert. So kommt es nach griechischem Recht auch nicht in Betracht und ist nicht zulässig, gerichtlichen Rechtsschutz von vornherein auszuschließen oder ihm Hindernisse entgegenzustellen, die ihn erschweren. Ein solches Hindernis stellt auch die dem Rechtsuchenden auferlegte vorläufige Schadensersatzzahlung dar, zu der er gerade deshalb verurteilt wird, weil er gerichtlichen Rechtsschutz beantragt hat.

- 22 In Rn. 6 der Begründung führt das vorlegende Gericht aus, dass die griechische Rechtsordnung in mehreren Verfahrensvorschriften selbstverständlich Sanktionen für den Fall eines Verfahrensmissbrauchs festlegt. Insbesondere ist vorgesehen, dass die unterliegende Partei die Kosten trägt (Art. 176 KPolD), worüber das Gericht jedoch erst beim Erlass der endgültigen Entscheidung über den Rechtsstreit befindet – also dann, wenn der Rechtsstreit entschieden ist –, während in den vorhergehenden Verfahrensabschnitten außer in bestimmten ausdrücklich vorgesehenen Fällen jede Partei die Kosten für jede von ihr vorgenommene Verfahrenshandlung vorstreckt (Art. 173 Abs. 1 bis 3 KPolD). Ferner ist vorgesehen, dass (mit Erlass des endgültigen Urteils) die Kosten sogar dem obsiegenden Kläger auferlegt werden, wenn dieser seine Wahrheitspflicht verletzt oder andere missbräuchliche Verfahrenshandlungen vorgenommen hat (Art. 185 KPolD), des Weiteren, dass mit der endgültigen Entscheidung des Gerichts gegen die Partei, die einen offensichtlich unbegründeten Rechtsbehelf oder ein solches Rechtsmittel eingelegt, den Prozess verschleppt oder gegen die guten Sitten etc. verstoßen hat, ein Zwangsgeld verhängt wird (Art. 205 KPolD) und dass demjenigen, der die Vertagung der Verhandlung beantragt hat, die Verfahrenskosten hierfür auferlegt werden können (Art. 241 Abs. 1 KPolD). Schließlich legt das griechische Prozessrecht fest, dass die Kostenentscheidung nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann, selbst wenn sie Teil einer endgültigen Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts ist, gegen die ein ordentlicher Rechtsbehelf, d. h. Einspruch gegen ein Versäumnisurteil und Berufung, eingelegt werden kann (Art. 909 Nr. 2 KPolD). Eine Kostenentscheidung kann daher – ohne jede Ausnahme – nicht vollstreckt werden, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist, damit die unterliegende Partei nicht daran gehindert wird, einen ordentlichen Rechtsbehelf einzulegen. Aus der Rechtsprechung der griechischen Gerichte ergibt sich ferner, dass das missbräuchliche Verhalten des Klägers im Verfahren in Form von falschen Behauptungen auch zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verfahrensgegner (Beklagten) wegen unerlaubter Handlung (Art. 914, 919 AK) führt, aber nur dann, wenn es nicht der Rechtskraft der letztlich über die Klage ergangenen Entscheidung zuwiderläuft. Bei der Behandlung dieser Frage durch die griechische Rechtsprechung wird die Verpflichtung der Gerichte deutlich, das Grundrecht des Klägers auf Anrufung der Gerichte grundsätzlich zu wahren, selbst wenn sein Verhalten als missbräuchlich angesehen werden kann, ohne dass es zulässig wäre, dass die Gerichte einen vorläufigen Eingriff irgendeiner Art vornehmen, der der Entscheidung über den Rechtsstreit vorgreift oder durch den vor dieser Entscheidung eine Entschädigung als Ersatz für Gerichtskosten zugesprochen wird, um den beantragten gerichtlichen Rechtsschutz zu behindern.

- Zugleich bleibt die Möglichkeit, später Schadensersatz zuzusprechen, gewahrt, wenn sie mit dem Ausgang des Verfahrens über das eingelegte Rechtsmittel vereinbar ist. Außerdem ist nach innerstaatlichem Recht das einzige Gericht, das befugt ist, über die Kosten eines bei ihm anhängigen Verfahrens zu entscheiden, das Gericht, das endgültig über dieses Verfahren entscheidet (Art. 191 KPOld).
- 23 Im Übrigen schützt Art. 6 Abs. 1 EMRK das Recht jeder Person auf gerichtlichen Rechtsschutz. Dieses Grundrecht ist auch in Art. 47 der Charta vorgesehen, der ein Recht auf Anrufung der Gerichte gewährleistet. Dieses Recht gehört auch zu den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten der Union und zu den völkerrechtlichen Verträgen über den Schutz des Menschen. Der Schutz dieses Rechts betrifft daher, auch für die Zwecke der Auslegung und Anwendung von Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, die europäische und damit die nationale öffentliche Ordnung, und zwar in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht.
- 24 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Entscheidungen und Beschlüsse eines Gerichts eines Mitgliedstaats, mit denen im Voraus eine vorläufige Entschädigung als Ersatz für die Kosten eines vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats anhängigen Rechtsstreits berechnet und zugesprochen wird (was unter dem Anschein der Zuerkennung von Schadensersatz im Wesentlichen eine Sanktion darstellt), mit der öffentlichen Ordnung der Union vereinbar sind. Mit einer solchen Zuerkennung von Schadensersatz wird zwar die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz nicht verboten, auf jeden Fall aber erschwert, da die Partei, die ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats anruft, verpflichtet wird (zumal die Entscheidung des Ursprungsstaats am Ort ihres Hauptwohnsitzes oder Sitzes, an dem sich auch die meisten ihrer Vermögenswerte befinden, für vollstreckbar erklärt wird), neben ihren eigenen Verfahrenskosten solche Kosten auch der Gegenpartei vorzustrecken, noch bevor das angerufene Gericht eine endgültige Entscheidung erlässt. Der Charakter dieser Verurteilung als Mittel, den Kläger davon abzuhalten, den Rechtsstreit fortzusetzen, tritt noch deutlicher hervor, wenn in der entsprechenden Entscheidung vorgesehen ist, dass die Zuerkennung von weiterem Schadensersatz möglich ist, wenn seine Kosten steigen, d.h. wenn er das Verfahren fortführt. Diese Frage betrifft nicht nur wirtschaftliche Interessen, sondern wirkt sich eindeutig auf die Ausübung des Grundrechts auf uneingeschränkten gerichtlichen Rechtsschutz aus.
- 25 Im Übrigen handelt es sich bei der in erster Linie in den angelsächsischen Rechtsordnungen bekannten „Anti-Klage-Verfügung“ um die Anordnung eines Gerichts, mit der einer Person die Einleitung oder Fortführung eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens vor einem ausländischen Gericht oder einem Schiedsgericht verboten wird. Ursprünglich bestand der Inhalt der „Anti-Klage-Verfügungen“ in dem Verbot, ein Verfahren vor den englischen Gerichten einzuleiten oder fortzuführen. Später wurde die „Anti-Klage-Verfügung“ mit Bezug auf andere Länder entwickelt, die bei im Ausland anhängigen Verfahren zur Anwendung kommt. Die „Anti-Klage-Verfügungen“ werden hauptsächlich mit der Begründung erlassen, dass die gegen den Grundsatz von Treu und

Glauben verstoßende oder missbräuchlich erfolgende Erhebung einer Klage oder Fortsetzung des Verfahrens vor dem Gericht eines anderen Staates dem Antragsteller zum Schaden gereichen würde. Mit diesem Rechtsbehelf wird im Wesentlichen beantragt, dass das Gericht eines Staates in ein Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates eingreift. Damit entscheidet das Gericht folglich nicht nur über seine eigene Zuständigkeit, sondern auch über die eines ausländischen nationalen Gerichts.

- 26 Das vorlegendes Gericht bezieht sich sodann auf das Urteil vom 27. April 2004, Turner (C-159/02, EU:C:2004:228), mit dem der Gerichtshof entschieden hat, dass das Brüsseler Übereinkommen, das durch die Verordnung Nr. 44/2001 ersetzt wurde, „der Verhängung eines Prozessführungsverbots, mit dem das Gericht eines Vertragsstaats einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegen[steht], wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern“.
- 27 Das von einem Gericht – unter Androhung von Sanktionen – an eine Partei gerichtete Verbot, eine Klage bei einem ausländischen Gericht zu erheben oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, bewirkt eine Beeinträchtigung von dessen Zuständigkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits. Denn wenn dem Kläger die Erhebung einer solchen Klage durch ein Prozessführungsverbot untersagt wird, liegt ein Eingriff in die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts vor, der als solcher mit der Systematik des Brüsseler Übereinkommens unvereinbar ist (Urteil vom 27. April 2004, Turner, C-159/02, EU:C:2004:228).
- 28 Nach Art. 35 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 darf bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats nicht nachgeprüft werden, und die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*) im Sinne von Art. 34 Nr. 1, so dass die Nichtbeachtung dieser Vorschriften keinen Grund für die Ablehnung des entsprechenden Antrags darstellen kann.
- 29 Ein anderes Thema ist jedoch der Eingriff eines Gerichts eines Mitgliedstaats in die Zuständigkeit von Gerichten eines anderen Mitgliedstaats. Abgesehen von ausdrücklichen „Anti-Klage-Verfügungen“ stellt sich eine ähnliche Frage auch in den Fällen, in denen im Voraus eine vorläufige Entschädigung als Ersatz für die Kosten eines vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats anhängigen Rechtsstreits berechnet und zugesprochen wird (was unter dem Anschein der Zuerkennung von Schadensersatz im Wesentlichen eine Sanktion darstellt). Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor diesen Gerichten, der für die Kläger auch ungünstig sein kann, indem nämlich möglicherweise letztlich entschieden wird, dass diese Gerichte für die Entscheidung nicht zuständig sind, wobei sie jedoch die einzigen Gerichte sind, die dafür zuständig sind, die in dem von ihnen durchgeführten Verfahren entstandenen Kosten zu berechnen und darüber zu entscheiden. Mit dem Erlass solcher Entscheidungen und Beschlüsse

wird zwar die Erhebung einer Klage oder die Fortsetzung eines Verfahrens vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats nicht ausdrücklich untersagt, jedoch wird hierfür im Wesentlichen eine Sanktion im Voraus verhängt.

- 30 In diesem Zusammenhang ergibt sich zudem die Frage, ob der Erlass von Entscheidungen und Beschlüssen mit dem vorgenannten Inhalt, die dem Ausgang des Rechtsstreits vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats im Wesentlichen vorgreifen und auf die Begründung gestützt sind, dass dieses Gericht für die Entscheidung eines Rechtsstreits nicht zuständig sei, einen Eingriff in seine Zuständigkeit darstellt, der gegen die öffentliche Ordnung der Union und damit gegen die nationale öffentliche Ordnung verstößt.
- 31 Im vorliegenden Fall ergeben sich für die zuständige Kammer des vorliegenden Gerichts Zweifel im Hinblick auf die folgenden Rechtsfragen zur Auslegung des Unionsrechts.
- 32 Erstens stellt sich die Frage, ob ein offensichtlicher Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Union und damit gegen die nationale öffentliche Ordnung, der nach Art. 34 Nr. 1 und Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung darstellt, nicht nur bei ausdrücklichen „Anti-Klage-Verfügungen“, mit denen untersagt wird, Verfahren vor den Gerichten anderer Mitgliedstaaten einzuleiten oder fortzusetzen, sondern auch bei Entscheidungen und Beschlüssen von Gerichten der Mitgliedstaaten vorliegt, die die Gewährung von Rechtsschutz durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats oder die Fortsetzung von dort bereits eingeleiteten Gerichtsverfahren für den Kläger erschweren und ihn dabei behindern, und ob ein derartiger Eingriff in die Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, über eine bestimmte, bereits bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, mit der öffentlichen Ordnung der Union vereinbar ist (erste Vorlagefrage, unter [i]).
- 33 Insbesondere ist fraglich, ob es gegen die öffentliche Ordnung der Union im Sinne von Art. 34 Nr. 1 und Art. 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 verstößt, wenn Personen, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen oder Beschlüssen von Gerichten der Mitgliedstaaten beantragen, eine vorläufige, ihnen im Voraus zu zahlende finanzielle Entschädigung für die ihnen durch die Erhebung einer Klage oder die Fortsetzung eines Verfahrens vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats entstehenden Kosten und Auslagen zugesprochen wird, und zwar mit der Begründung, dass a) die Rechtssache – wie sich aus der Prüfung dieser Klage ergebe – von einem Vergleich erfasst werde, der formgerecht geschlossen und von dem Gericht des Mitgliedstaats, das die Entscheidung (oder) und den Beschluss erlasse, gebilligt worden sei, und b) das Gericht des anderen Mitgliedstaats, bei dem die Partei, gegen die die Entscheidung und der Beschluss ergangen seien, eine neue Klage eingereicht habe, wegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel nicht zuständig sei (erste Vorlagefrage, unter [ii]).

- 34 Zweitens stellt sich die Frage, ob nach den angeführten Regelungen des griechischen Rechts und des Art. 6 Abs. 1 EMRK der Erlass von Entscheidungen und Beschlüssen mit dem vorgenannten Inhalt unter Verstoß gegen die grundlegenden Regelungen, die den Kernbereich des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird (Griechenland), betreffen, einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung dieser Entscheidungen und Beschlüsse im Sinne von Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 darstellt, so dass von dem Grundsatz des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen abgewichen werden kann, und ob die auf diesem Grund beruhende Versagung der Anerkennung mit den Anschauungen vereinbar ist, die die europäische Perspektive aufnehmen und fördern (zweite Vorlagefrage).

ARBEITSDOKUMENT